

Synodalrat, Präsidium, Vizepräsidium: zeitliche Beanspruchung (in % einer Vollzeitstelle) und Einstufung

(Synodalrat: Pensen, Einstufung, Ressorts)

vom 7. Dezember 2017

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 30, 31 und 44 der Kirchenverfassung vom 6. Juni 2011

gestützt auf die Artikel 142 Absatz 4, 143 und 156 der Kirchenverordnung vom 12. November 2012

beschliesst:

Synodebeschluss

1. Grundlagen

Kirchenverfassung (insbesondere Artikel 30, 31 und 44)

Kirchenordnung (insbesondere Artikel 142 Absatz 4, 143 und 156)

2. Beschluss

Um dem Synodalrat die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, stattet ihn die Synode mit einem Beschäftigungsgrad von gesamthaft 2,0 Ä (Vollzeitäquivalent) aus.

3. Aufteilung der zuerkannten Stellen

Unter Berücksichtigung des zugesprochenen Maximums von 200 % erfolgt die Verteilung der Stellenprozente innerhalb des Synodalrates entsprechend den zeitlichen Verfügbarkeiten der Ratsmitglieder und im Rahmen der folgenden Bandbreiten:

- Synodalrat (6 Mitglieder): insgesamt 125 bis 135 % (in der Regel, im Minimum 20% pro Mitglied);
- Präsidium: 65 bis 75 %

4. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss der Synode tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und bewirkt eine entsprechende Anpassung der einschlägigen Dokumente.

Synodebeschluss vom 7. Dezember 2017.